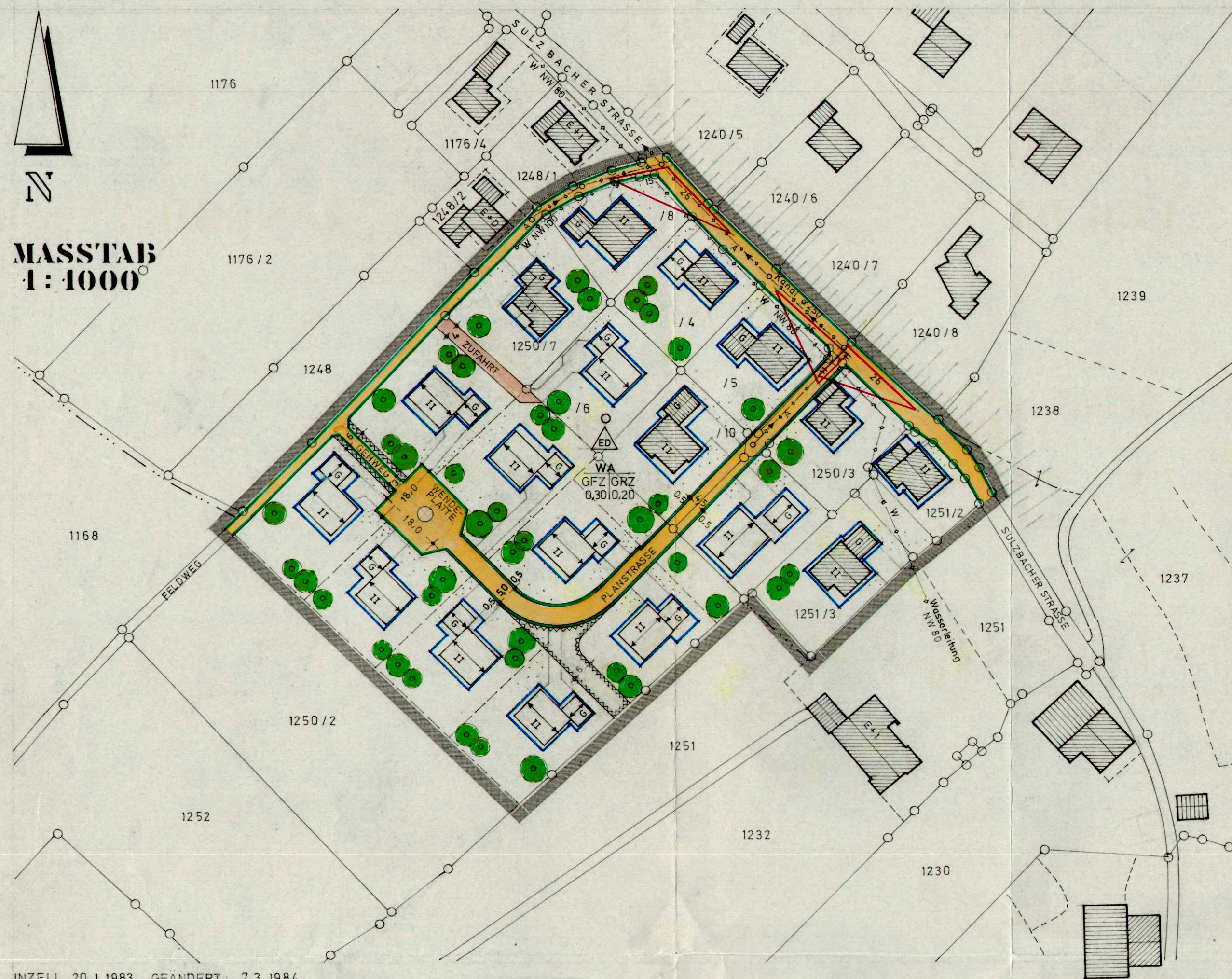




MASSTAB
1:1000

INZELL, 20.1.1983, GEÄNDERT: 7.3.1984
PLANFERTIGER:

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
Architekt BDB
Adlgerstr. 14
8221 Inzell, Tel. 08665/7014

1. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 18.4.1984 BIS 21.5.1984 IN DER GEMEINDEKANZLEI INZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



INZELL, DEN 3. Dez. 1991
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER

3. DAS LANDRATSAMT TRAUNSTEIN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 30.10.1984, AZ: SG 40 Mü/Ma, GEMÄSS § 11 BBAUG I.V. MIT § 2 ABS. 1 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 6.7.1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.



LRA TRAUNSTEIN, DEN 17. DEZ. 1991
I.A.

2. DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 28. AUG. 1984 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



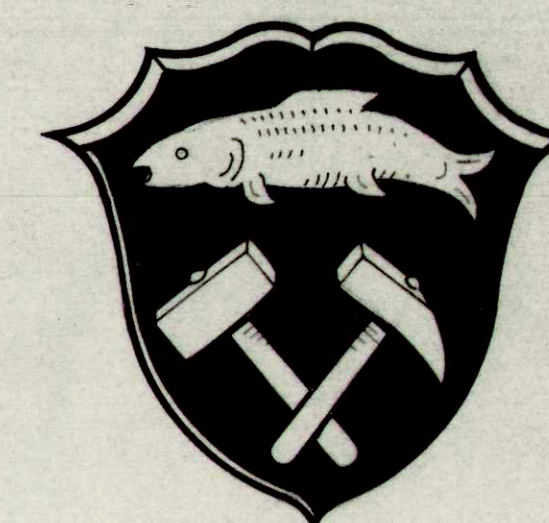
INZELL, DEN 3. Dez. 1991
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER

4. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 17. NOV. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHTUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.



INZELL, DEN 3. Dez. 1991
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN FÜR DAS GEBIET "SULZBACH II"



DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST GEMÄSS §§ 2 ABS. 1, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F.D. BEK. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F.D. BEK. VOM 31.5.1978 (GVBl. S. 353), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I.D.F.D. BEK. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1764), ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F.D. BEK. VOM 2.7.1982 (GVBl. S. 419) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

A.) FÜR DIE FESTSETZUNGEN :

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

B.) FÜR DIE HINWEISE :

- VORGESEHENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- z.B. 1250/4 - FLURSTÜCKS-NUMMERN
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
- VORGESCHLAGENE SITUIERUNG DER GARAGEN

- ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME
- SICHTDREIECK
- MASSZAHL, ZWINGEND
- MAX. ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. 0.30 | GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0.20

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE, GARAGEN
- ABWASSERKANAL VORHANDEN
- GEMEINDEWASSERLEITUNG VORHANDEN

C.) WEITERE FESTSETZUNGEN :

1. DAS BAULAND WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. DACHFORM: SATTELDACH 18-21°, DACHDECKUNG NATURROTE DACHZIEGEL, SOCKELHÖHE MAX. 0.30m, DACHÜBERSTAND ORTGANG MIND. 1.40m, TRAUFE MIND. 1.30m, KNIESTOCKHÖHE BEI E+1=40cm (2 PFETTEN)
3. GARAGEN: ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (TRAUFE) MAX. 2.75m, SATTELDÄCHER MIT 18°-21° DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG AUS NATURROTEN DACHZIEGELN. VOR GARAGEN MUSS EIN MINDESTABSTAND VON 5.0m ZUR ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE EINGEHALTEN W.
4. EINFRIEDUNGEN: NUR HOLZZÄUNE UND HECKENPFLANZEN AUS BODENSTÄNDIGEN GEWÄCHSEN. HÖHE MAX. 1.0m ÜBER STRASSEN-, GEHSTEIG- ODER GELÄNDEOBERKANTE. OBERFLÄCHEN DER HOLZZÄUNE MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL, OHNE DECKENDEN ANSTRICH. SOCKELHÖHE MAX. 15cm ÜBER STRASSEN- ODER GEHSTEIGOBERKANTE. TORE IN EINFRIEDUNGEN, DURCH DIE GARAGEN ODER KFZ-STELLPLÄTZE ZU ERREICHEN SIND, MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5.0m ENTFERNT SEIN. DER PLATZ ZWISCHEN DER ÖFFENTL. VERKEHRSANLAGE UND DEM ZURÜCKGESETZTEN TOR MUSS STÄNDIG ZUM ABSTELLEN VON KFZ FREIGEHALTEN UND DARF NICHT DURCH KETTEN ODER ANDERE EINRICHTUNGEN ABGESPERRT WERDEN. TÜREN U. TORE DÜRFEN NICHT IN DEN LICHTRAUM VON ÖFFENTL. VERKEHRSANLAGEN AUFSCHLAGEN.
5. FREIHALTEN VON SICHTFLÄCHEN (SICHTDREIECKE): INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE STRASSEN OBERKANTE IN DER STRASSENMITTE BEI ENDAUSBAU UM NICHT MEHR ALS 1.0m ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN DORT KEINE DIESER MASS ÜBERSCHREITENDE ANLAGEN ERRICHTET, NOCH GEGENSTÄNDE GELAGERT WERDEN.
6. DIE ABSTANDSFLÄCHEN BEMESSEN SICH NACH ART. 6 UND 7 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO)
7. ALS GEBÄUDEFORM IST EIN KLARER, RUHIGER BAUKÖRPER VORZUSEHEN. DAS SEITENVERHÄLTNISS DER BAUKÖRPER MUSS WE-NIGSTENS 4:5 BETRAGEN. WOBEI DER FIRST JEWEILS PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES ANZUORDNEN IST
8. DIE TÜR- UND FENSTERÖFFNUNGEN MÜSSEN IN EINEM AUSGEWOGENEN VERHÄLTNISS ZUR WANDFLÄCHE STEHEN, DIE WANDFLÄCHE MUSS DABEI DEUTLICH ÜBERWIEGEN. ES SIND NUR STEHENDE ÖFFNUNGSFORMATE ZU WÄHLEN, GRÖßERE ÖFFNUNGSFLÄCHEN SIND SYMMETRISCH ZU UNTERTEILEN. DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG, DACHFLÄCHENFENSTER NUR FÜR NEBENRÄUME ZULÄSSIG.
9. DIE FASSADEN SIND IN EINER FLÄCHIGEN, ORTSÜBLICHEN ART ZU VERPUTZEN. DIE HOLZVERSCHALUNGEN SIND AUS HEIMISCHEN HÖLZERN UND OHNE DECKENDE ANSTRICHE AUSZUFÜHREN. FASS-VERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFF, ALU ETC. SIND UNZULÄSSIG.
10. SÄMTLICHE TELEFON- UND STROMANSCHLÜSSE MÜSSEN MITTELS ERDKABEL AUSGEFÜHRT WERDEN. FERNSEH-EINZELANTENNEN ÜBER DACH SIND NICHT ZULÄSSIG, DA FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET KABELFERNSEHEN VORGESEHEN IST.